



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES KÖTZ

Sitzungsdatum: Dienstag, 15.09.2020
Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 20:05 Uhr
Ort: im AL-KO Schulungszentrum

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Ertle, Sabine

Mitglieder des Gemeinderates

Christel, Valentin
Fritz, Roman
Gast, Alois
Hus, Michaela
Lochbrunner, Richard
Mairle, Michael
Pröbstle, Ludwig
Ritter, Norbert
Sauter, Nikolaus
Seitz, Michael
Wöhrle, Thomas
Zacher, Markus

Schriftführer

Stolz, Peter

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Hartmann, Yvonne	entschuldigt
Ordosch, Selina	entschuldigt
Uhl, Reinhard	entschuldigt
Wöhrle, Werner	entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Feststellung des Amtsverlustes des Gemeinderatmitglieds Yvonne **STA/024/2020**
Hartmann und Entscheidung über das Nachrücken des
Listennachfolgers
- 2 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

1. Bürgermeisterin Sabine Ertle eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Kötz. Sie begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Kötz fest. Es wurden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben.

ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1: Feststellung des Amtsverlustes des Gemeinderatsmitglieds Yvonne Hartmann und Entscheidung über das Nachrücken des Listennachfolgers

Mit Wirkung vom 01.10.2020 wird unser Gemeinderatsmitglied Frau Yvonne Hartmann ihre Beschäftigung als Geschäftsstellenleiterin bei der Verwaltungsgemeinschaft Kötz aufnehmen. Gemäß Art. 31. Abs. 3 Nr. 2 GO können ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder nicht sein, Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer einer Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) hat dies, nach Beendigung der Amtszeit des Wahlausschusses, der Gemeinderat durch Beschluss förmlich und verbindlich festzustellen.

Anschließend hat der Gemeinderat auch über das Nachrücken zu entscheiden. Als Listennachfolger kann nur nachrücken, wer die Wählbarkeitsvoraussetzungen noch oder wieder erfüllt und zur Eidesleistung nach Art. 31 Abs. 4 GO bereit ist.

Der Listennachfolger kann das Ehrenamt ausüben, sobald er wirksam berufen ist, also sein Einverständnis analog Art. 47 Abs. 2 GLKrWG und die Entscheidung des Gemeinderats vorliegen.

Damit sichergestellt werden kann, dass der Gemeinderat ununterbrochen „richtig besetzt“ ist, braucht dieses Ereignis nicht abgewartet zu werden. Der Gemeinderat kann -aufschiebend bedingt- den Amtsverlust feststellen und für den Fall seines Eintritts auch schon den Listennachfolger bestimmen.

Frau Hartmann wurde bei den letzten Kommunalwahlen am 15.03.2020 über den Wahlvorschlag Nr. 07 „Freie Wählergemeinschaft Kötz“ in den Gemeinderat gewählt. Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung vom 25.02.2020 Herrn Florian Kempfle als ersten Listennachfolger festgestellt.

Ist der Wahlleiter nicht mehr im Amt, so hat der erste Bürgermeister den Listennachfolger zu verständigen (§ 95 Abs. 3 GLKrWO).

In Vorbereitung der heutigen Sitzung wurde der festzustellende Listennachfolger bereits über den Vorgang informiert (Art. 47 Abs. 2 GLKrWG). Er hat schriftlich mitgeteilt, dass er die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach wie vor erfüllt und zur Eidesleistung als Gemeinderatsmitglied bereit sei.

Beschluss:

Der Gemeinderat Kötz stellt fest, dass das Gemeinderatsmitglied Frau Yvonne Hartmann für den Fall der Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses mit der Verwaltungsgemeinschaft Kötz als leitende / hauptberufliche Arbeitnehmerin mit Wirkung zum 01.10.2020 ihr Amt als Gemeinderatsmitglied ab dem 01.10.2020 verliert. Für diesen Fall bestimmt der Gemeinderat Kötz das Nachrücken des Listennachfolgers Herrn Florian Kempfle (Wahlvorschlag Nr. 07, Freie Wählergemeinschaft Kötz) mit Wirkung vom 01.10.2020.

09-160-2020/STA einstimmig beschlossen

TOP 2: Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Hierzu gab es keine Wortmeldung.

Sabine Ertle
1. Bürgermeisterin

Peter Stolz
Schriftführer